

# Umgang mit Konzentrationszonen für Windenergie im RFNP

## Anlass

### Drohende Funktionslosigkeit der Konzentrationszonen für Windenergie im RFNP

Derzeit stellt der RFNP zwei Konzentrationszonen dar:

- drei Teilflächen in Mülheim a. d. Ruhr (Ruhrbogen in Speldorf / 7,85 ha)
- zwei Teilflächen in Essen (am Rhein-Herne-Kanal in Karnap / Vogelheim / 7,26 ha).



Durch das beschlossene Stadtentwicklungskonzept „Freiheit Emscher“ der Städte Essen und Bottrop ist der Ausbau von Windenergie auf den Teilflächen in Essen zukünftig mit der Planung nicht mehr in Einklang zu bringen.

Die für eine gewerbliche Nutzung notwendige Überplanung der Flächen führt zu einer Unwirksamkeit aller Windkraft-Konzentrationszonen im RFNP:

- Es muss davon ausgegangen werden, dass das Substanzgebot für Windkraft-Konzentrationszonen nicht mehr gewahrt wäre und die verbleibenden Zonen als Negativplanung aufzufassen wären.
- Eine wirksame Konzentrationszonenplanung muss gemäß Windenergieerlass 2018 auf einem „schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum“ basieren, was dann nicht mehr gegeben wäre.

## Derzeitige rechtliche Situation

- Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sind seit 01.01.1997 Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich privilegiert zulässig.
- Zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich wurde gleichzeitig der Planungsvorbehalt ins BauGB aufgenommen. Gemeinden können nach § 5 i. V. m. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB im FNP Konzentrationsflächen für WEA darstellen. Eine solche Darstellung hat den Ausschluss von WEA an anderer Stelle im Gemeindegebiet zur Folge.
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs NRW (§ 2 BauGB-AG NRW) am 15.07.2021 sind WEA nur dann privilegiert zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit B-Plänen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) einhalten. Dargestellte Konzentrationszonen in FNP vor 2021 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Gegenwärtig sind beide Regelungen in Frage gestellt

# Gesetzliche Neuerungen und energiepolitische Zielsetzungen

## Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz - Inkrafttreten am 01.02.2023)

- **Neu: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
  - Ein prozentualer Anteil der Landesfläche gem. Maßgabe des Gesetzes ist bis zum 31.12.2027 (NRW 1,1 %) bzw. 31.12.2032 (NRW 1,8 %) für Windenergie auszuweisen (Flächenbeitragswert).
- **Änderung BauGB, insbes. § 249 BauGB (Sonderregelung für WEA an Land)**
  - Künftig entfällt die Möglichkeit, durch Ausweisung von Flächen für Windenergie eine Ausschlusswirkung außerhalb der ausgewiesenen Bereiche zu erzielen.
  - Konzentrationszonen werden mit dem regionalplanerischen Erreichen des „Flächenbeitragswertes“ bzw. spätestens am 31.12.2027 unwirksam.
  - Wenn die Erreichung der Flächenvorgaben für „Windenergiegebiete“ zu den Stichtagen festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit außerhalb der „Windenergiegebiete“ nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben), § 249 Abs. 7 BauGB (neu).
  - Wenn die Erreichung zu den Stichtagen nicht festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit außerhalb der „Windenergiegebiete“ nach § 35 Abs. 1 (privilegierte Vorhaben), § 249 Abs. 7 BauGB (neu).
  - Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht entgegen.

## Zukunftsvertrag für NRW (2022-2027)

- Eine Verteilung der Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen erfolgt im LEP NRW (Teilplanänderung)
- In den Regionalplänen werden Windenergiegebiete gem. dem „Wind-an-Land-Gesetz“ räumlich festgelegt (was zu einer Entprivilegierung der Windenergie im restlichen Planungsraum führt).
- Die pauschalen Mindestabstände kommen nicht mehr zur Anwendung.
- Die Flächenvorgaben können zeitnah aus der Potenzialstudie des LANUV (2022) entwickelt werden.
- Die Bezirksregierungen werden zukünftig die Genehmigungsbehörden für WEA in NRW sein.

## Betroffenheit Planungen Freiheit Emscher

Für die Essener Bebauungsplanverfahren, die aus dem Stadtentwicklungskonzept Freiheit Emscher hervorgehen bedeutet das Folgendes:

### B-Planverfahren Emil Emscher:

Die geplante Erschließungsstraße teilt eine der Konzentrationszone in NS-Richtung. Eine „Zerschneidung“ der Konzentrationszone erscheint mit der Errichtung von WEA kompatibel und daher grundsätzlich möglich zu sein.

### Fläche Hafen Coelln-Neuessen:

Die Rechtskraft dieses B-Planes soll 2028 erreicht werden. Hier würde die bundesgesetzliche Frist (Außerkräfttreten der Konzentrationszonen zum 31.12.2027) ausreichen.

### Fläche Sturmshof:

Die Fertigstellung des B-Plans ist für 2026 geplant. Der B-Plan setzt hier ohnehin ein RFNP / GFNP-Änderungsverfahren voraus (derzeit Grünfläche / allgemeiner Freiraum und Agrarbereich), dass auch die Aufhebung der Konzentrationszone für WEA beinhalten würde. Die übrigen Konzentrationszonen im RFNP / GFNP würden damit schwebend unwirksam.

## Zusammenfassung

- Windkraft-Konzentrationszonen in FNP sollen zukünftig nicht mehr neu geplant werden können und spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft treten.
- Die Steuerung soll auf Ebene der Regionalplanung – und die Genehmigung durch die Bezirksregierungen erfolgen.
- Die Überplanung der Essener Konzentrationszone vor dem gesetzlichen Außerkrafttreten erscheint für die Fläche Sturmshof zeitlich erforderlich. Damit wäre das Substanzgebot für Windkraft-Konzentrationszonen nicht mehr gewahrt und die übrigen Konzentrationszonen würden schwebend unwirksam werden.
- Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Neuregelungen ist die Neuplanung von Konzentrationszonen für den RFNP / GFNP nicht mehr sinnvoll.
- Der RVR wird die Windkraft-Thematik im Regionalplan Ruhr durch Festlegung von Windkraft-Flächen zu bearbeiten haben.
- Bei Außerkrafttreten der Konzentrationszonen zum 31.12.2027 - ohne dass eine Festlegung von Windkraft-Flächen im Regionalplan Ruhr erfolgt ist - wären WEA im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**